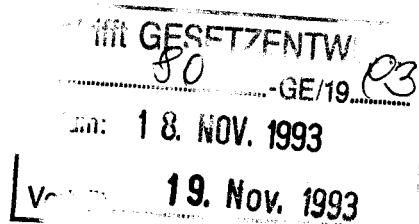


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Baumj -
Wien, am 17.11.1993

H. Jazek

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
5-1093/N

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert wird,
(19. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a.
Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 12. 11. 1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
Zl. 20.799/2-2/93 7. 10. 1993

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1093/N 479

Betreff: Entwurf einer 19. Novelle zum BSVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, (19. Novelle zum BSVG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Vorweg verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre Stellungnahme zum Entwurf einer 52. Novelle zum ASVG, soweit der Entwurf der 19. BSVG-Novelle die gleichen Themen behandelt. Dabei geht es insbesondere um Fragen der Organisationsreform, der Schaffung von Beiräten, die Änderungen der Funktionsgebühren, die Änderungen hinsichtlich der Kontrollversammlung und die Reduktion der Zahl der Funktionäre.
2. Speziell zum vorliegenden Entwurf der 19. Novelle zum BSVG ist allgemein zum bemerken:

- a) Die Streichung der Landesstellenausschüsse in der bisherigen Form unter gleichzeitigem Weiterbestehen mit dem Aufgabenbereich per 31.12.1993 ruft grundsätzliche Bedenken hervor. Sie wird als Angriff auf die förderative Organisation der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gesehen. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden. Die förderative Struktur der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist Garant für die versichertennahe Betreuung, ganz besonders im Beitragswesen der bäuerlichen Sozialversicherung sowie in der bäuerlichen Krankenversicherung.

Die Stärkung der Versichertennähe wird auch in den Erläuterungen als Anliegen hervorgehoben. Nur durch die föderative Struktur kann auf die besonderen im Landwirtschaftlichen Bereich so bedeutsamen regionalen Unterschiede im Interesse der bäuerlichen Versicherten bestmöglich eingegangen werden.

Nicht zuletzt die "Häusermann-Studie", auf die sich die Organisationsreform beruft, bestätigt gerade der bäuerlichen Sozialversicherung die allgemein geforderte Versichertennähe, welche auch in ganz besonderem Maße durch die Mitglieder des Landesstellenausschusses als regional zuständige und verantwortliche Funktionäre vermittelt wird.

Ohne auf die Folgen im einzelnen einzugehen, muß festgestellt werden, daß bei Umsetzung der Organisationsreform nach dem vorliegenden Entwurf das Ende der föderalistischen und die Umwandlung in eine zentralistische Struktur der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gegeben wäre. Dies hätte vor allem zur Folge:

- 3 -

- *Einschränkung der versichertennahen Betreuung*
- *Verschlechterung in der Beurteilung und Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und Erfordernisse*
- *"Einsetzung" der regional zuständigen Funktionäre durch zentrale Gremien*
- *Verlust der Eigenverantwortung und Weisungsfreiheit der Landesstellenausschüsse.*

Damit besteht letztlich die Gefahr, daß die heutigen Landesstellen zu reinen Außenstellen degradiert werden, welche keine eigenen, durch das Gesetz garantierte, sondern nur mehr sehr eingeschränkte übertragene Kompetenzen hätten.

- b) *Die Verringerung der Mitglieder der Kollektivorgane ist nachteilig. Sie erschwert die Nominierungen und ist vor allem für kleine Fraktionen nachteilig, weil sie dann nicht mehr oder kaum zum Zug kommen.*

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich im Hinblick auf die länderweise Nominierung. Etwa im Vorstand sollen auch die kleinen Bundesländer vertreten sein.

Die Aufwendungen fallen nur für die Vorsitzenden oder Stellvertreter von Kollektivorganen ins Gewicht.

Es ist bedenklich, aus politischem Tagesstreit und aufgrund einer Medienkampagne Nichtwissender eine Reform abzuleiten, die wichtigen sachlichen Erwägungen widerspricht.

- c) *Dazu gehört auch Förderung der Versichertennähe, die nun über Beiräte mit einer unbestimmten Zahl, die allerdings durch 6 geteilt werden soll, zu lösen ver-*

sucht wird. Die Mitglieder des Beirates treten in Konkurrenz zu den Versichertenvertretern, deren Aufgabe es bisher war, die Versicherten und ihre Anliegen zu vertreten. Das sieht nach Mißtrauen gegenüber der geltenden Regelung aus, obwohl sich die geltende Regelung nicht nachteilig ausgewirkt und Jahrzehnte bewährt hat. Es wäre zweckmäßiger, die bisherige Zahl der Versichertenvertreter zu belassen und ihnen allenfalls neue Aufgaben dezidiert zuzuordnen. Im übrigen ist die Schaffung von Beiräten zweifellos mit Kosten verbunden. Die Tragung der Kosten, insbesondere von Reisekosten, die bei der Pflege der Versicherten nahe anfallen, sind nicht geregelt.

d) Somit scheinen auch finanzielle Erwägungen nicht primär zur Reduktion der Zahl der Funktionäre geführt zu haben. Nur einer kleinen Gruppe von Funktionären steht eine finanzielle Entschädigung zu. Diese Entschädigung muß in Relation zum Arbeitsaufwand und zur Verantwortung stehen. Gewaltige Mittel werden verwaltet. Eine entsprechende finanzielle Dotierung der Entschädigung der Spitzenfunktionäre ist zweifellos gerechtfertigt.

3. Aus Anlaß der Novellierung des BSVG verweist die Präsidentenkonferenz auf zwei vordringliche Sachfragen, die einer Regelung zugeführt werden sollten. Sie ersucht um ehestmögliche Realisierung dieser Anliegen:

a) Reduzierung des Selbstbehaltes bei Anstaltspflege:

Die Versicherten haben derzeit einen Kostenanteil in der Höhe von 20 % bei Anstaltspflege grundsätzlich zu leisten (maximal 4 Wochen in einem Beobachtungszeitraum von 12 Monaten). Eine derartige Belastung ist Versicherten aufgrund des ASVG, GSVG oder BKUVG fremd. Die Regelung belastet gerade kleine Betriebe

- 5 -

in besonderem Maß.

Eine Durchrechnung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat ergeben, daß eine Realisierung der angeführten Forderung finanziell gedeckt ist, sodaß das Gesetz entsprechend novelliert werden sollte.

b) Herabsetzung des anzurechnenden Ausgedinges:

Es ist ein altes Anliegen der bäuerlichen Interessenvertretung, das anzurechnende Ausgedinge auf ein realistisches Ausmaß zurückzuführen. Ab 1. Jänner 1990 wurde der Höchstbetrag mit 35 % des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes festgelegt. Es war immer das Bestreben, eine etappenweise Regelung zu erreichen. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß eine weitere Etappe der Reduzierung umgesetzt werden sollte. Es erscheint realistisch und vertretbar, den Prozentsatz von 35 auf 30 % herabzusetzen.

4. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu § 183: Zur Frage der Einschränkung der Befugnisse und Kompetenzen der Landesstellen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat die Präsidentenkonferenz bereits im allgemeinen Teil ihrer Stellungnahme ihre Auffassung deponiert, daß die geltende Regelung beibehalten werden sollte. Die bewährte föderative Organisationsstruktur ist notwendig und auf eine Änderung sollte verzichtet werden.

Das Gleiche muß auch für die Renten- und Pensionsausschüsse gelten, sollte nicht schon durch die Regelung in § 195 Abs. 1 eine entsprechende Absicherung gegeben sein.

Zu § 184: Landesstellenausschüsse wären in diese Regelung aufzunehmen.

Zu § 185: Es sollte treffender der Begriff "Versichertenvertreter" verwendet werden. Der Begriff sollte auch in den anderen Bestimmungen des Entwurfes analog vorkommen. Die Funktion des Vorsitzenden-Stellvertreters im Landesstellenausschuß sollte beibehalten werden, und es bedarf daher einer entsprechenden Einfügung in § 185 Abs. 5 Z. 2 des Entwurfes.

In Abs. 5 Z. 3 sollte auf die Staffelung des Sitzungsgeldes im Hinblick auf eine unnötige administrative Belastung verzichtet werden.

Zu § 186: Es sollte sichergestellt werden, daß alle Bundesländer Versichertenvertreter in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Bauern entsenden können.

Zu § 189: Im ersten Satz sollte es anstelle von "die Satzungen" die "Satzung" heißen.

Zu § 191: In Absatz 2 wäre sicherzustellen, daß alle Mitglieder der Verwaltungskörper auch der Generalversammlung angehören.

Zu § 193: Zusätzlich zu den angeführten Funktionären sollten auch die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse angeführt und damit von der Aufsichtsbehörde angelobt werden.

Zu § 195: In Absatz 2 soll die sachliche Zuständigkeit der Landesstelle nicht auf die Obliegenheiten, die sie am 31. Dezember 1993 hatte, beschränkt werden, weil diese Einschränkung den Tätigkeitsbereich für die Zukunft einengen könnte. Gemäß § 195 Abs. 2 hat der Vor-

- 7 -

stand für den bei jeder Landesstelle einzurichtenden "Ausschuß" einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu bestimmen. Im Hinblick auf die zu fordernde unbedingte Beibehaltung der föderativen Struktur des Versicherungsträgers sollte der Vorsitzende des Landesstellenausschusses nach der bisher bewährten Art aus der Mitte des Landesstellenausschusses bestellt werden. Weiters ist auch die Anzahl der Mitglieder der Landesstellen- und sonstigen Ausschüsse - im Gesetz zu verankern.

Zu § 196: In Absatz 3, zweiter Satz, sind die Worte "wie deren Mitglieder" unverständlich, weil nicht klar ist, worauf sich diese Worte beziehen. Die Präsidentenkonferenz schlägt eine Streichung vor.

Zu § 197: Absatz 2 sieht in Fällen, in denen es zu keinen übereinstimmenden Beschlüssen zwischen Vorstand und Kontrollversammlung in bestimmten Angelegenheiten gibt, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung vor. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß die bisherige Regelung praxisnäher war und auch kostengünstiger, weil die Einberufung des großen Gremiums der Generalversammlung zu aufwendig ist. Es sollte die bisherige Regelung des erweiterten Vorstandes beibehalten werden.

Zu § 200: Die Errichtung eines Beirates wurde in den grundsätzlichen Bemerkungen behandelt. Sie erscheint in der vorgeschlagenen Form kostenintensiv und verwaltungsaufwendig. Die Präsidentenkonferenz lehnt daher die vorgeschlagene Regelung ab. Sie bemängelt darüber hinaus, daß die Nominierung der Beiratsmitglieder nicht durch die gesetzliche Interessenvertretung zu erfolgen hat. Vorstellbar wäre, daß ein noch näher zu bestimmender Prozentsatz der Versichertenvertreter den Gruppierungen im Sinne des § 201 Abs. 1 angehören sollte.

- 8 -

Zu § 201: Da bei den Sozialversicherungsträgern nur bundesgesetzliche Bestimmungen zu vollziehen sind, ist der Hinweis auf eine gleichartige Landesgesetzliche Vorschrift nach § 201 Abs. 1 Z 3 zu streichen.

Zu § 202: Die Verbindung zu möglichst vielen Mitgliedern jenes Personenkreises ist aufzunehmen, für den das Beiratsmitglied bestellt wurde. Über die Kostentragung, die insbesondere im ländlichen Raum von Bedeutung ist, wird keine Aussage getroffen.

Zu § 202 a: Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist nach Möglichkeit auf regionale, betriebliche oder wirtschaftliche Interessen Bedacht zu nehmen. Es ist ein Widerspruch in sich, auf der einen Seite die Zahl der Funktionäre gering halten zu wollen und auf der anderen Seite Gruppierungen, regionale, betriebliche oder wirtschaftliche Interessengruppen zu berücksichtigen.

Das Vorschlagsrecht, wie es in dieser Bestimmung geregelt wird, stellt eine Konkurrenzierung der gesetzlichen Interessenvertretung dar, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen. Diese Bestimmung wird abgelehnt.

Zu § 209: Das Wort "ständig" sollte in dieser Bestimmung gestrichen werden. Eine Überwachung durch die Aufsichtsbehörde war bereits bisher gegeben. Es ist nicht einseitig, warum nun das Wort "ständig" eingefügt werden soll und welche Konsequenzen dieses Wort in der Praxis haben könnte.

Zu § 213 ff: Bedenken ergeben sich gegen diese Regelung deshalb, weil hier sprachlich die Absicht stärkerer Kontrolle zum Ausdruck kommt. Die Formulierung des Absatz 2 ist zu unpräzise.

- 9 -

Zu § 215: Diese Regelung ist zu weitreichend. Es ist - wie die Praxis der Vergangenheit zeigt - nicht notwendig, am Beginn der Amtsdauer einer jeden Funktionsperiode die Satzung unverzüglich neu zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen sowie zu publizieren.

Zu § 215 a: Es ist auch bei weitem überzogen, zu verlangen, daß jeder einzelne Verwaltungskörper für seinen Zuständigkeitsbereich eine Geschäftsordnung zu beschließen hat. Inhaltlich und formell sollte allein aus Verwaltungsvereinfachungsgründen eine einheitliche Vorgangsweise durch Beschluß einer gemeinsamen Geschäftsordnung gegeben sein.

Zu § 218: Es sollte sichergestellt werden, daß die in Absatz 3 angeführte Vorgangsweise nicht für Landesstellen gilt.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

Die Kommission hat sich mit dem Bericht des Ausschusses auseinandergesetzt und ist der Auffassung, dass die Kommission die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses trägt. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses.

Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses.

Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses.

Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses.

Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses. Die Kommission hat die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses.